

Vereinsatzung "Basketball Boele-Kabel"

In der Fassung vom 25.06.2018

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein "Basketball Boele-Kabel" hat seinen Sitz in Hagen, Stadtteil Boele. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hagen eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Basketballsports.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig. Näheres regelt die Jugendordnung,
- (3) Der Verein ist Mitglied im Westdeutschen Basketballverband e.V. und im Stadtsportbund Hagen e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Auflösung und Wegfall des Zweckes

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine extra zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hagen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Basketballsportes zu verwenden hat.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein hat
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) ordentliche aktive Mitglieder
 - c) ordentliche passive Mitglieder
 - d) jugendliche Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Voraussetzung für die Aufnahme jugendlicher und ordentlicher Mitglieder ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Die Aufnahme in den Verein ist u.a. davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (4) Bei Minderjährigen ist der Antrag von mindestens einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der damit die Einwilligung zur Aufnahme gibt und die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und sonstiger Geldforderungen des Vereins übernimmt.
- (5) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. In dem Aufnahmeantrag ist vom künftigen Mitglied eine Emailadresse anzugeben. An diese Emailadresse werden sowohl die SEPA-Mandatsreferenz als auch Einladungen zur Mitgliederversammlung verschickt.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand bei Rückfrage verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe zu nennen. Gegen diese Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden, der in Textform an den Vorstand zu richten ist. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist dann endgültig.
- (7) Rechte aus der Mitgliedschaft können frühestens geltend gemacht werden mit dem Tag, an dem der Vorstand dem Mitglied die Aufnahme in Textform bestätigt.
- (8) Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Hierzu ist die einfache Mehrheit ausreichend. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht auf der Jahreshauptversammlung. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreien.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitgliedes, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate dem Verein gegenüber mit Zahlungen im Rückstand ist und seiner Zahlungsverpflichtung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

- (4) Ausschluss erfolgt auch, wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins verstößt oder sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, gegen dessen Entscheidung in Textform innerhalb einer Frist von vier Wochen Widerspruch gegenüber dem Vorstand eingelegt werden kann. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Diese Entscheidung ist dann endgültig. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung vorausbezahlter Beiträge zu.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und sich im Rahmen der Satzung an den Entscheidungen des Vereins zu beteiligen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht nach den Bestimmungen dieser Satzung auszuüben.
- (3) Die Mitglieder haben die Verpflichtung, die festgesetzten Beiträge zu zahlen. Sie sind ferner verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen. Des Weiteren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand Änderungen ihrer persönlichen Daten, wie bspw. Adresse, sowie Änderungen der Bankverbindung des SEPA-Lastschriftmandates schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die aktiven Vereinsmitglieder haben darüber hinaus die Verpflichtung, sich an den Aktivitäten des Vereins unentgeltlich zu beteiligen. Zu den Aktivitäten zählen insbesondere der Spielbetrieb, Turniere, Feste, Saisoneneröffnungsfeiern. Kommen Mitglieder dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Vorstand angemessene Abgeltungszahlungen festlegen. Näheres regelt die vom Vorstand festgelegte Beitragsordnung.
- (5) Verstöße können durch den Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss bestraft werden. Als Strafen können ausgesprochen werden: Verwarnungen, Sperren, Suspendierungen und Vereinsausschluss.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Verein kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (6) Näheres regelt die vom Vorstand festgelegte Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

§ 10 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- (7) Sie wird durch den Vorstand nach Ende des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30.06. des Jahres, welches auf das Ende des Geschäftsjahres folgt, einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der ordentlichen Mitglieder es beantragen.
- (3) Die Mitglieder sind spätestens vier Wochen vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Die Einladung erfolgt in Textform mittels Email an die im Aufnahmeantrag angegebene Mailadresse des Mitgliedes. Zusätzlich wird die Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Sind Emails unzustellbar, ist der Verein nicht verpflichtet, einen weiteren Zustellversuch zu unternehmen.
- (5) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat mindestens nachfolgende Punkte zu umfassen:
 1. Bericht des Vorstandes
 2. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl der Kassenprüfer
 6. Neuwahlen
 7. Anträge.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
- (8) Es ist ein Protokoll über den Verlauf der Versammlung zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (9) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt und nicht übertragen werden kann. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern haben auf der Mitgliederversammlung ein Teilnahme - jedoch kein Stimmrecht.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- (11) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn es wurde zuvor geheime Abstimmung beantragt. Ein Antrag auf geheime Abstimmung gilt als angenommen, wenn mindestens ein Viertel der gültigen Stimmen für den Antrag stimmen.
- (12) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, sowie schriftliche Anträge stellen.
- (13) Anträge, die die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben, sind nicht zulässig.

- (14) Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Versammlungsleiter die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung und die sonstigen Anträge bekannt zu geben.
Für die Behandlung von Anträgen, die nicht fristgemäß eingegangen sind, ist die Dringlichkeit festzustellen. Es ist dazu die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (15) Für die Abstimmung über die Anträge auf Entlastung und für die Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
- (16) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (17) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Stellvertreter beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für zwei weitere Amtszeiten ist möglich.
- (18) Die Kassenprüfer prüfen jährlich vor den Jahreshauptversammlungen die Buch- und Kassenführung des Vereins. Hierzu ist ihnen Einsicht in die Buchführungs- und Kassenunterlagen zu gewähren. Über das Ergebnis der Prüfung berichtet mindestens ein Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 12 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzender/in
 - c) dem/der Geschäftsführer/in
 - d) dem/der Kassierer/in.
- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus:
- e) dem/der Sportkoordinator/in.
 - f) dem/der Teammanager/in.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind
- (4) Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des § 31 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt, wobei a), c) und e) in ungeraden Jahren und b), d) und f) in geraden Jahren gewählt werden.
- (6) Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- (7) Das Amt eines Mitgliedes im Vorstand endet in jedem Falle mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- (8) Eine Person darf maximal eine Position im geschäftsführenden Vorstand gleichzeitig innehaben.

- (9) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus. Dies schließt den Ersatz von Aufwendungen, die Vorstandsmitglieder für den Verein tätigen nicht aus. Bei Bedarf können Vorstandsmitglieder entgeltlich entsprechend § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz für den Verein tätig werden, wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt, ehrenamtliche Mitarbeiter für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben zu berufen. Der Vorstand kann zur Erledigung von Aufgaben dritte Personen heranziehen und Ausschüsse gründen. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in ihrer ursprünglichen Fassung von den Gründungsmitgliedern am 02.12.1996 beschlossen und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.06.2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.